

Die Refinanzierung zahnärztlicher Honorarforderungen und der „Blue-Pencil-Test“

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat sich in einer jüngeren Entscheidung (BGH, Urteil vom 10.10.2013, Az.: III ZR 325/12) mit der Frage beschäftigt, ob eine formularmäßige Einverständniserklärung des Patienten in die Abtretung einer zahnärztlichen Honorarforderung an einen Abrechnungsdienstleister nichtig ist, wenn der Patient darüber hinaus nach der entsprechenden Klausel einwilligt, dass die Abrechnungsgesellschaft die Honorarforderung zur Refinanzierung an eine Bank abtritt. Die Entscheidung des BGH ist für Einverständniserklärungen von Patienten in Forderungsabtretungen grundsätzlich von Bedeutung, denn sie zeigt grundlegende Anforderungen an die Wirksamkeit solcher Erklärungen auf und gibt Anlass, bestehende Formulare auf ihre inhaltliche und gestalterische Übereinstimmung mit dieser Rechtsprechung zu prüfen.

Sachverhalt

Die beklagte Patientin begab sich in den Jahren 2004 und 2005 in zahnärztliche Behandlung. Zu Behandlungsbeginn hatte die Patientin eine formularmäßige Einverständniserklärung unterschrieben, in der sie sich mit der Weitergabe ihrer persönlichen Daten und der Behandlungsdokumentation sowie der Abtretung der Honorarforderungen an einen Abrechnungsdienstleister einverstanden erklärte. Zu diesem Zweck entband sie den Zahnarzt formularmäßig von der Schweigepflicht und stimmte dabei ausdrücklich zu, dass nicht nur der Zahnarzt seine Forderungen an den Abrechnungsdienstleister, sondern dieser die Forderungen wiederum an eine refinanzierende Bank abtreten dürfe. Dabei standen die Einwilligungsklauseln in einem engen sprachlichen Zusammenhang zueinander, denn sie waren gemeinsam in einem Absatz formuliert worden. Ein Abrechnungsdienstleister machte schließlich gegenüber der Patientin eine Honorarforderung von rund € 23.500,- für Behandlungsleistungen geltend, die der Zahnarzt zuvor an ihn

abgetreten habe. Die Patientin leistete keine Zahlungen.

Die Entscheidung des Bundesgerichtshofs

1. Abtretung der Honorarforderung und ärztliche Schweigepflicht

Der BGH macht zunächst darauf aufmerksam, dass die Abtretung einer (zahn)ärztlichen Honorarforderung an einen Abrechnungsdienstleister zum Zwecke der Rechnungsstellung und Einziehung wegen der Weitergabe der Abrechnungsunterlagen die ärztliche Schweigepflicht (§ 203 Abs. 1 Nr. 1 StGB) verletze, wenn der Patient oder die Patientin nicht wirksam in die Abtretung einwillige und den Arzt insoweit von der Schweigepflicht entbinde. Das heißt, nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist eine Abtretung von ärztlichen Honorarforderungen an einen Abrechnungsdienstleister ohne eine wirksame Schweigepflichtentbindung nicht möglich (grundlegend dazu schon BGH, Urteil vom 10.07.1991, Az.: VIII ZR 296/90). Werden Einwilligung und Schweigepflichtentbindung formularmäßig im Rahmen allgemeiner Geschäftsbedingungen erklärt, so ist darauf zu achten, dass die entsprechenden Klauseln besonderen gesetzlichen Vorschriften aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (§§ 305 ff. BGB) unterliegen und bei einem Verstoß gegen diese Vorschriften nichtig sein können. In einem solchen Fall kann auch die Abtretung der Honorarforderung an den Abrechnungsdienstleister wegen eines Verstoßes gegen die ärztliche Schweigepflicht unwirksam sein.

2. Rechtliche Anforderungen an die Formulierung von Abtretungseinwilligungen

Hinsichtlich der rechtlichen Anforderungen an die Formulierung der Einverständniserklärungen ist zu unterscheiden. Der Bundesgerichtshof stellt sowohl an den **Inhalt** als auch an die formularmäßige **Ge-**

staltung von Abtretungseinwilligungen konkrete Anforderungen:

a) Inhaltliche Anforderungen an die Einwilligungserklärungen

Der BGH führt aus, dass ein Patient eine im Wesentlichen zutreffende Vorstellung davon haben müsse, worin er einwillinge, und die Bedeutung und Tragweite seiner Entscheidung überblicken können müsse; mit den Worten des BGH: „*Er muss [...] wissen, aus welchem Anlass und mit welcher Zielsetzung er welche Personen von ihrer Schweigepflicht entbindet; auch muss er über Art und Umfang der Einschaltung Dritter unterrichtet sein.*“ Nur sofern die entsprechende Formulklausel umfassend und detailliert über Adressat, Anlass und Zweck der Schweigepflichtentbindung sowie die mit der Abtretung verbundenen möglichen Folgen informiert, sind diese Anforderungen erfüllt.

Das heißt, es muss jedenfalls ersichtlich sein,

- **wer der jeweilige neue Forderungsinhaber werden soll,**
- **welche Patienten- und Behandlungsdaten** (bspw. wie im hiesigen Fall: Namen, Anschrift, Geburtsdatum, Leistungsziffern, Rechnungsbetrag, Behandlungsdokumentation, Laborrechnungen, Formulare)
- **aus welchem Anlass und zu welchem Zweck weitergegeben werden sollen** (etwa zur Forderungseinziehung, zur Refinanzierung oder gegebenenfalls zur klageweisen Geltendmachung der Forderungen).

Auch die **Weitergabe von Patientendaten an Dritte** ist zu berücksichtigen: Der BGH hebt hervor, dass ein Patient „*auf Grund der Abtretung in einem späteren Prozess gezwungen sein könnte, gegenüber einem außerhalb des Arzt-Patienten-Verhältnisses stehenden Dritten Einwände gegen die Honorarforderung vorzubringen und dazu unter Umständen Einzelheiten aus der Krankengeschichte und der Behandlung zu offenbaren.*“ Auf die mögliche Offenbarung von Patienten- und Behandlungsdaten an möglichst genau bezeichnete Dritte sollte folglich im Formular ebenfalls ausdrücklich hingewiesen werden. In dem der Entscheidung des BGH zugrundeliegenden Fall waren diese Anforderungen erfüllt. Die Einwilligung in die Abtretung an den Abrechnungsdienstleister war für sich betrachtet wirksam erteilt worden.

Hinweis: Wichtig ist, dass die inhaltlichen Anforderungen an eine Abtretungseinwilligung also in erster Linie im konkreten Einzelfall festgestellt

werden müssen. Sie hängen insbesondere vom Umfang, vom Zweck und den Folgen der Abtretung für den Patienten ab.

b) Die Gestaltung der formularmäßigen Abtretungseinwilligungen

i. Die Auffassung des Oberlandesgerichts (OLG) Braunschweig

Das OLG hatte als Berufungsinstanz zunächst entschieden, dass die Honorarforderung trotz der Einwilligung der Patientin nicht wirksam an den Abrechnungsdienstleister abgetreten worden sei. Die Begründung lautete: Die Klauseln, mit der die Patientin in die Abtretungen der Honorarforderung eingewilligt habe, seien insgesamt nichtig, weil sie untrennbar miteinander in Zusammenhang stünden und den Anschein erweckten, dass patientenbezogene Daten nur an den Abrechnungsdienstleister, nicht aber an einen Refinanzierer weitergegeben würden. Mit anderen Worten, hielt das OLG die Klauseln für **nicht hinreichend klar formuliert und nicht ausreichend voneinander abgegrenzt**. Deshalb habe der Zahnarzt die entsprechende Forderung nicht wirksam an den Abrechnungsdienstleister abgetreten und daher könne jedenfalls der Abrechnungsdienstleister keine Zahlung von der Patientin verlangen.

ii. Die Auffassung des BGH

Der BGH ist dem Argument des OLG Braunschweig, dass beide Abtretungseinwilligungen in untrennbarem Zusammenhang stünden, jedoch nicht gefolgt. Nach Auffassung des BGH waren die beiden Klauseln trotz ihres engen sprachlichen Zusammenhangs teilbar. Das heißt, selbst wenn die zweite Klausel, die eine weitergehende Einwilligung in die Abtretung der Forderung und damit auch die Weitergabe der Patientendaten an einen Refinanzierer betraf, nichtig gewesen wäre, hätte dies keine Bedeutung für die Wirksamkeit der Einwilligung in die Abtretung an den Abrechnungsdienstleister gehabt. Dies erläutert der BGH unter anderem anhand des sog. „Blue-Pencil-Tests“:

Blue-Pencil-Test

Der BGH geht von der Teilbarkeit entsprechender AGB-Klauseln aus, wenn sich ein inhaltlich unzulässiger Teil eines Klauselwerkes **wegstreichen lässt, ohne dass der Sinn des anderen Teils darunter leidet**, denn dann könne man regelmäßig von einer Trennbarkeit der Klauseln ausgehen.

Anhand dieser Kriterien stellte der BGH fest, dass im konkreten Fall die Abtretung an den Abrechnungsdienstleister und eine mögliche weitere Abtretung an ein refinanzierendes Kreditinstitut nicht untrennbar miteinander verknüpft seien. Vielmehr behalte die Abtretung an den Abrechnungsdienstleister ihre **wirtschaftliche Bedeutung für die Vertragsparteien** auch ohne die Refinanzierungsklausel, insbesondere weil die Weiterabtretung zwecks Refinanzierung im konkreten Fall nur „gegebenenfalls“, also nicht automatisch erfolgen sollte.

Außerdem habe man den Satzteil der Klausel, der sich mit der Refinanzierung beschäftige, wegstreichen können (Blue-Pencil-Test!), ohne dass dadurch der **Sinn der übrigen Klauselbestandteile** entstellt worden wäre. Insoweit könne man nicht also davon ausgehen, dass die Möglichkeit zur Abtretung zwecks Refinanzierung von so **einschneidender Bedeutung** sei, dass man bei einem Wegfall dieser Refinanzierungsklausel von einer **gänzlich neuen** und von der bisherigen Gestaltung **völlig abweichenden Vertragsgestaltung** sprechen müsse.

Fazit

Für die konkrete Gestaltung von formularmäßigen Einwilligungserklärungen bedeutet dies, dass meh-

rere Klauseln so voneinander getrennt aufgeführt und formuliert werden sollten, dass man selbst dann noch von einer sinnvollen und in sich geschlossenen vertraglichen Regelung ausgehen kann, wenn die anderen Klauseln oder Klauselbestandteile (gedanklich) weggestrichen werden können. Zudem sind die Klauseln gesondert auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen.

Inhaltlich müssen die Forderungsempfänger sowie der Umfang, der Zweck und die Folgen der Einwilligung in die Abtretung und der damit verbundenen Schweigepflichtentbindung deutlich werden (s. oben unter 2.).

Formulare und Vordrucke in der Praxis sollten nun darauf überprüft werden, ob sie diesen inhaltlichen und formalen Anforderungen entsprechen, damit Honorarforderungen wirksam abgetreten werden können.

*Thomas Wostry
Wissenschaftlicher Mitarbeiter
Essen/Sindelfingen
Thomas.wostry@rpmed.de*

www.rpmed.de

Impressum:

Ratajczak & Partner, Rechtsanwälte
Posener Str. 1, 70165 Sindelfingen
AG Stuttgart (PR 240005), Sitz Sindelfingen
USt.-Ident-Nr.: DE145149760

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:
Dr. Detlef Gurgel

E-Mail der Redaktion: redaktion@rpmed.de
Die Mitteilungen dieses Newsletters enthalten allgemeine Informationen zu rechtlichen Themen. Eine rechtliche Beratung im Einzelfall können sie nicht ersetzen. Für die Richtigkeit der Information übernehmen wir keine Haftung.